

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An Franz Limbach e.K.  
vertreten durch:

Anders u. Thomé Rechtsanwalt  
GmbH  
Campus Fichtenhain 42  
47807 Krefeld

<b>ANDERS U. THOMÉ</b> Rechtsanwalts-gesellschaft mbH		<b>Obere Denkmalbehörde</b> Ramona Sievers
Eing. 27. Sep. 2022		Zimmer: A6. 12
		Telefon: 02241 13-2476
		Telefax: 02241 13-2441
		E-Mail: ramona.sievers@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Siegburg, den 23. September 2022

40.3-80-31-02-40

**Erlaubnis gemäß § 15 DSchG Nordrhein-Westfalen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen  
hier: Qualifizierte Prospektion**

**Antrag** vom 22.07.2022, mit Änderung eingegangen per E-Mail am 29.07.2022

**Ort:** Niederkassel-Mondorf, Nordwesterweiterung der Firma Franz Limbach

**Beauftragte archäologische Fachfirma:** Archäologie Team Troll, Kölner Str. 118, 53919 Weilerswist

**Grabungskonzept** 22.09.2022 übersandt an dem LVR am 29.07.2022 / Stefanie Troll

**Zuständige Untere Denkmalbehörde:** Stadt Niederkassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrages erteile ich Ihnen gemäß §§ 21 und 15 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 13. April 2022 in der geltenden Fassung (SGV. NW. 224) die Erlaubnis, die im Grabungskonzept der beauftragten archäologischen Fachfirma näher beschriebene archäologische Maßnahme durch diese Firma durchführen zu lassen.

Der Landschaftsverband Rheinland – LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – (im Folgenden Fachamt) hat das Grabungskonzept geprüft und nicht beanstandet. Auf dessen Grundlage hat das Fachamt sein Benehmen zu dieser Erlaubnis mit der Maßgabe hergestellt, dass die Erlaubnis mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen verbunden wird (§ 24 Abs. 4 DSchG).

Die archäologische Maßnahme / Prospektion ist so durchzuführen, dass die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet wird (§ 15 Abs.3 S. 2 DSchG). Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Grabungsvoraussetzung wird die Erlaubnis

unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen erteilt. Als Erlaubnisnehmer haben Sie in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die archäologische Maßnahme / Prospektion unter Beachtung dieser Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

## A. Bedingungen

1. Die archäologische Prospektion ist in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Prospektion (Tel. 0228/9834-154; [abr.prospektion@lvr.de](mailto:abr.prospektion@lvr.de)) und auf der Grundlage der Empfehlungen der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland „Ausgrabungen und Prospektion – Durchführung und Dokumentation“ sowie der „Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte archäologische Maßnahmen“ auszuführen.
  - [https://landesarchaeologen.de/fileadmin/mediamanager/004-Kommissionen/Grabungstechnik/Grabungsstandards/grabungsstandards\\_april\\_06.pdf](https://landesarchaeologen.de/fileadmin/mediamanager/004-Kommissionen/Grabungstechnik/Grabungsstandards/grabungsstandards_april_06.pdf)
  - [https://bodendenkmalpflege.lvr.de//media/bodendenkmalpflege/service/pdf\\_3/Grabungsrichtlinien\\_2020.pdf](https://bodendenkmalpflege.lvr.de//media/bodendenkmalpflege/service/pdf_3/Grabungsrichtlinien_2020.pdf)
2. Das eingangs aufgeführte fachliche Konzept ist Bestandteil dieser Erlaubnis und verbindlich für die archäologische Prospektion.
3. Die Erlaubnis gemäß § 15 DSchG NW – so genannte „Grabungserlaubnis“ - und das fachliche Konzept sind der wissenschaftlichen Grabungsleitung vor Beginn der archäologischen Prospektion vom Erlaubnisnehmer vorzulegen.

## B. Auflagen

1. Die archäologische Prospektion umfasst zunächst die Durchführung geoarchäologischer Untersuchungen zur Klärung der bodenkundlich-geologischen Situation, um die Aussagefähigkeit von Oberflächenfunden zu beurteilen. Wenn diese eindeutig als Indizien für im Boden erhaltene Bodendenkmäler zu werten sind, folgt die systematische Begehung vorbereitend gepflügter, geegter und abgeregneter Ackerflächen im Abstand von 2-3 Meter und die Einzeleinmessung der ermittelten Funde. Schließlich beinhaltet die archäologische Prospektion die Anlage von Sondagen zur Klärung der archäologischen Situation und zur Konkretisierung der Ausdehnung und Befundausprägung im Falle obertägiger Fundkonzentrationen.  
Zur Klärung der archäologischen Situation in nach der Oberflächenbegehung fundfreien Arealen sind Sondagen mit einer Gesamtfläche von mindestens 1,5 %

der Untersuchungsfläche anzulegen.

2. Die archäologische Prospektion ist von einer Geoarchäologin / einem Geoarchäologen und einem archäologischen Fachwissenschaftler bzw. einem Fachwissenschaftler mit Erfahrung in der Prospektion zu leiten.
3. Dokumentation und Abschlussbericht sind unter Verantwortung der wissenschaftlichen Grabungsleitung zu erstellen.
4. Dokumentation und Funde sind in einen archivierungs- bzw. magazinierungsfähigen Zustand zu bringen und vor Beeinträchtigungen (z.B. durch Verlust, Verschmutzung, Beschädigung usw.) zu bewahren. Das Fundmaterial ist in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu reinigen, zu beschriften, zu bestimmen, zu registrieren und in einer Fundliste zu erfassen.
5. Der Oberen Denkmalbehörde, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der Unteren Denkmalbehörde ist der Beginn der archäologischen Prospektion vor Ort mindestens drei Werktage vorher mitzuteilen. Zusätzlich ist dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland der Beginn der archäologischen Sondagen ebenfalls mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen.
6. Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Prospektion. Ihm sind
  - a) die Personen der wissenschaftlichen Leitung und der bodenkundlich/geoarchäologischen Betreuung vor Beginn der archäologischen Prospektion zu benennen; die Benennung bedarf der Zustimmung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland;
  - b) ein Wechsel der wissenschaftlichen Leitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen; der Wechsel bedarf der Zustimmung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland;
  - c) jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, den Bereich der archäologischen Prospektion zu betreten;
  - d) jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die schriftliche, zeichnerische und sonstige Dokumentation vor Ort zu überprüfen;
  - e) monatlich schriftlich über die archäologische Prospektion zu berichten;
  - f) innerhalb einer nach Beendigung der archäologischen Prospektion durch die

Obere Denkmalbehörde festzusetzenden Frist das Original oder eine dem Original entsprechende Kopie der Dokumentation und drei schriftliche, un-  
terzeichnete Abschlussberichte der wissenschaftlichen Leitung zu überlassen.

7. Das Ende der Geländearbeiten ist der Oberen Denkmalbehörde, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und dem LVR-LandesMuseum Bonn ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die Funde zu begutachten.
9. Mit dem Abschlussbericht sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Funde zu überbringen und für die Dauer von sechs Monaten zur wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Frist kann von der Oberen Denkmalbehörde verlängert werden, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmales oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich ist.
10. Der Abschluss der archäologischen Prospektion wird im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch die Obere Denkmalbehörde festgestellt.

### **Widerrufsvorbehalt**

Wird aufgrund der Durchführungsweise der erlaubten archäologischen Maßnahme / Prospektion die Erhaltung von Quellen für die Forschung gefährdet, behalte ich mir vor, diese Erlaubnis zu widerrufen und die Einstellung der Arbeiten anzuordnen.

### **Hinweise**

Archäologische Maßnahmen / Prospektionen, die abweichend von dieser Erlaubnis, insbesondere unter Missachtung der Nebenbestimmungen, durchgeführt werden, sind rechtswidrig. Insoweit würden sie ordnungsbehördliche Maßnahmen zur sofortigen Einstellung der Arbeiten nach sich ziehen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die der Erlaubnis nach § 15 DSchG bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 41 DSchG).

## **Unterrichtung der Unteren Denkmalbehörde**

Die zuständige Untere Denkmalbehörde erhält eine Durchschrift dieser Erlaubnis; sie ist von Ihnen über den Beginn der Grabungen (Termin) rechtzeitig zu informieren.

## **Gebührenfestsetzung**

Diese Erlaubnis ist gebührenpflichtig (§ 27 DSchG in Verbindung mit § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NW - vom 03.07.2001 in der z.Zt. geltenden Fassung). Nach Feststellung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege haben die archäologischen Maßnahmen einen **mittleren Umfang**. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Erlaubnis im Einzelfall wird die zu entrichtende Gebühr auf Basis dieser Beurteilung innerhalb des Rahmens nach Tarifstelle 4a.1 AVwGebO NW auf **250,- EURO** festgesetzt.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises unter Angabe des Kassenzzeichens **2800.0001.4308** zu überweisen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsrechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### **Hinweise**

In vielen Fällen können eventuelle Unklarheiten im Vorfeld einer Klage geklärt werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen deshalb, sich ggf. zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin in Verbindung zu setzen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch diese Verfahrensweise oder durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung jedoch nicht verlängert.

Sie können Ihre Klage sowohl gegen die Sach- als auch gegen die Kostenentscheidung richten; eine Klage gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

Soweit sich Ihre Klage gegen die Gebührenfestsetzung richtet, hat diese keine aufschiebende Wirkung; Sie sind trotz Erhebung der Klage zur fristgerechten Zahlung verpflichtet.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Paar

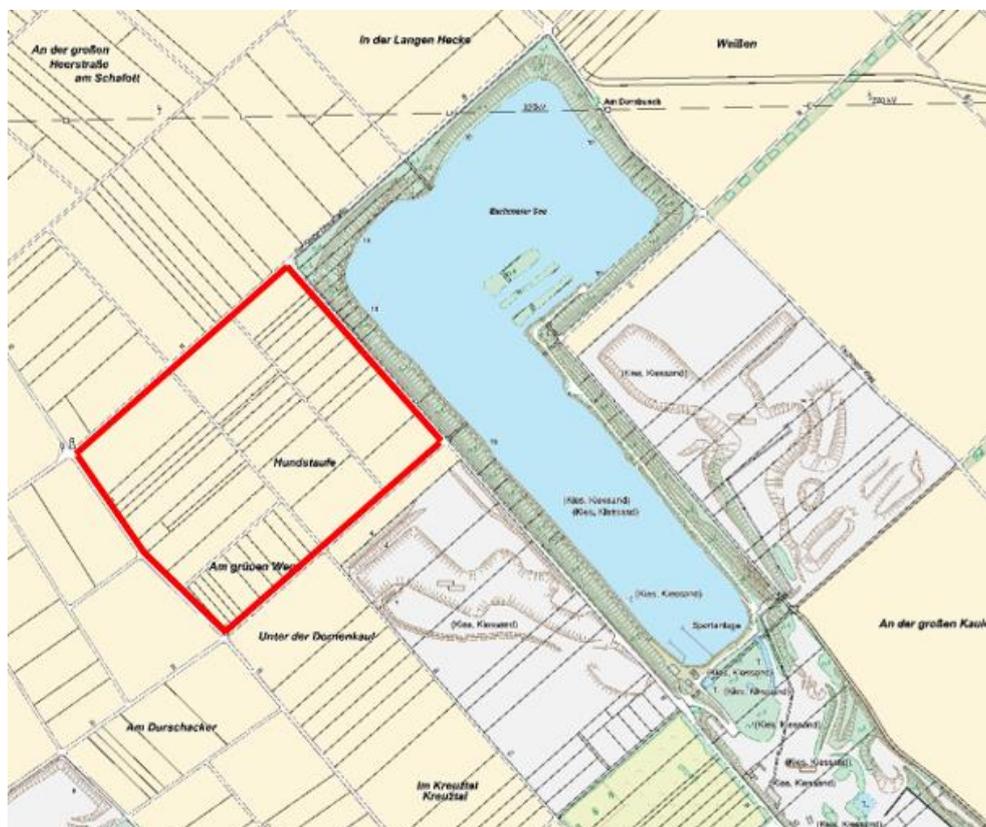
**Konzept**

zum Antrag auf Grabungserlaubnis nach §15 DSchG NRW

**Projekt:**

Nordwesterweiterung der Firma Limbach GmbH in Niederkassel-Mondorf

AG: Franz Limbach GmbH



Stefanie Troll

22.07.2022

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Anlass/ Auftraggeber</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebiets</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Geologischer und bodenkundlicher Hintergrund</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Archivlage/bereits erfolgte Untersuchungen</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Vorgehensweise/Ziel der Maßnahme</b>	<b>91</b>
5.1	Vorbemerkung	91
5.2.	Tätigkeiten im Gelände	9
5.3	Arbeitsicherheit	11
5.4	Grabungsausstattung	11
<b>6.</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Auswertung und Berichterstattung</b>	<b>12</b>
7.1	Grabungsdokumentation	12
7.2	Vermessung	12
7.3	naturwissenschaftliche Untersuchungen	12
<b>8.</b>	<b>Aufarbeitung im Innendienst</b>	<b>12</b>
8.1	Dokumentationsabgabe	12
8.2	Fundübergabe	12
<b>9.</b>	<b>Fachaufsicht und Leistungskontrolle</b>	<b>13</b>
<b>10.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	<b>13</b>

## 1. Anlass/ Auftraggeber

Die Firma Franz Limbach GmbH betreibt in Troisdorf ein Unternehmen zur Gewinnung von Sand und Kies und beabsichtigt zur Existenz- und Standortsicherung ihres Betriebes eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung in nordwestlicher Richtung. Die Nordwesterweiterung umfasst eine Fläche von rund 16 ha. (siehe Abb.1) Die Planfläche liegt in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich. Aus ihrer Umgebung sind zahlreiche vorgeschichtliche Fundstellen bekannt, so dass auch für diese Fläche mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz gerechnet werden muss. Um die umfassende Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange im Vorfeld der Rohstoffgewinnung sicherzustellen, soll auf der geplanten Abgrabungsfläche zunächst eine qualifizierte Prospektion durchgeführt werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Ellinghoven, E-Mail: [ra-anders@t-online.de](mailto:ra-anders@t-online.de)

Anders u. Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Campus Fichtenhain 42, 47807 Krefeld

Fon 02151/55 75 0  
Fax 02151/55 75 55

## 2. Lage des Plangebiets

Das Vorhabengebiet liegt zwischen Eschmarer und Mondorfer See. Im Osten grenzt der Eschmarer See an das Plangelände, im Süden befinden sich Abgrabungsflächen, nach Norden und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Felder an die annähernd plane Fläche an. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Mondorf (054051), Flur 1 und umfasst die Flurstücke 1-4, 6-10, 11-18, 21, 24-38, 69, 70, 73, 89, 90-93 und 106



Abb. 1: Vorhabenfläche, Quelle: Auftraggeber

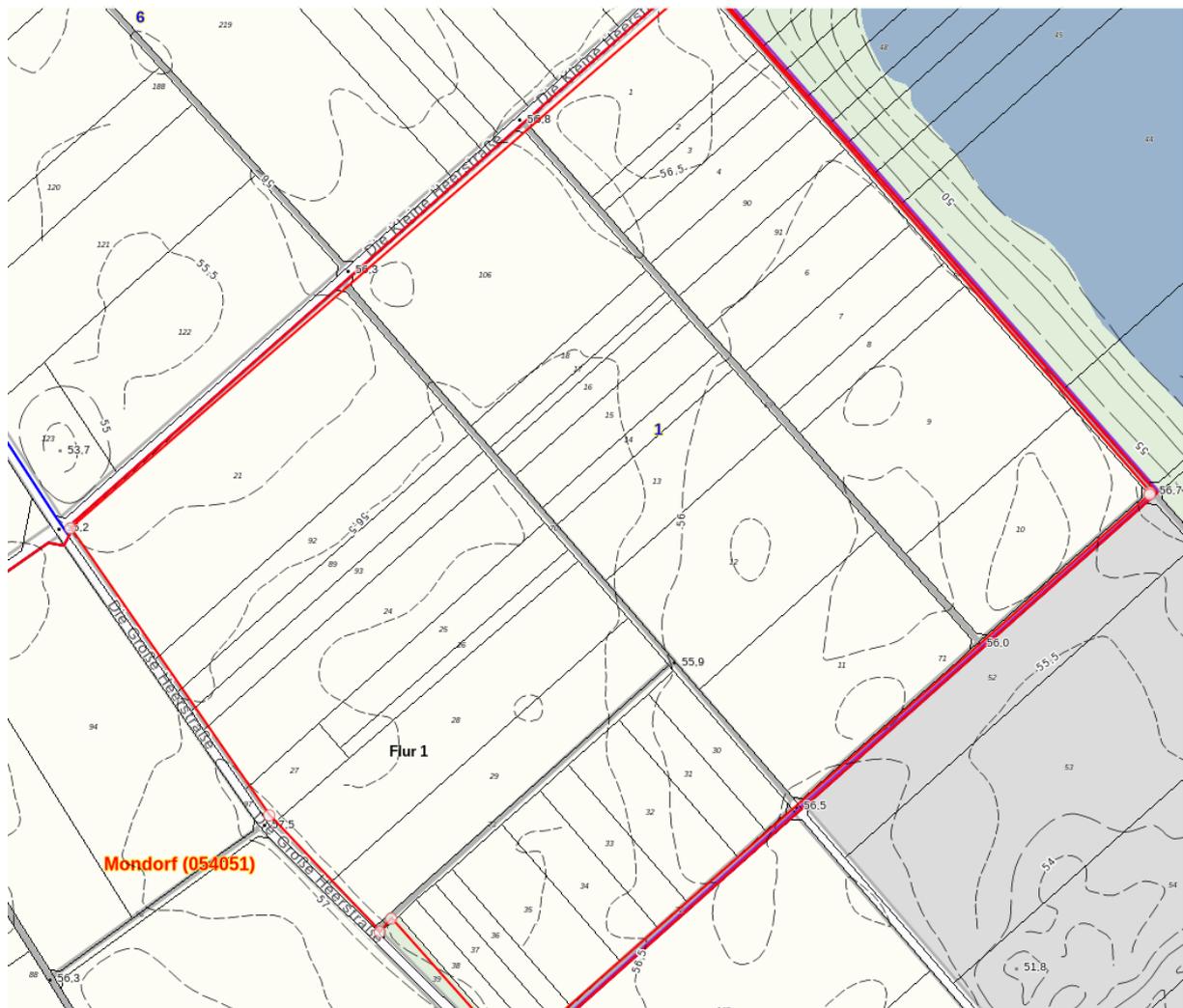


Abb. 2: AKLIS mit Gemarkung und Höhenlinien, Quelle: TIM online 2.0

### 3. Geologischer und bodenkundlicher Hintergrund

Naturräumlich liegt die geplante Abgrabung im Bereich der Niederterrassen des Rheins nördlich der Siegaue. Die Flusssysteme von Rhein und Sieg haben hier im Quartär auf dem sandigen und kiesigen Untergrund bis zu 2m mächtige Hochflutlehme abgelagert, die zu fruchtbaren Braunerden verwittert sind. Die natürliche Entwässerung hinterließ Rinnen und Senken, die deutlich auf den Reliefkarten des Geologischen Dienstes NRW zu erkennen sind. In der Nähe solcher ehemals Wasser führenden Rinnen wurden seit der Vorgeschichte bevorzugt Siedlungen angelegt und die fruchtbaren Böden landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Abgrabungsfläche liegt nördlich einer solchen Rinne (siehe Abb. 4).



Auf der Schummerungskarte sind keine Auffälligkeiten zu erkennen. In der MatDat des LVR-ABR sind diverse Materialentnahmebereiche kartiert. Hier ist vor allem ein großer Entnahmebereich im Südosten des Plangebietes erwähnenswert. Wie groß hier die Störung der Fläche ist muss durch Probeschnitte am Rand der Materialentnahmegrube und durch Geosondagen geklärt werden.

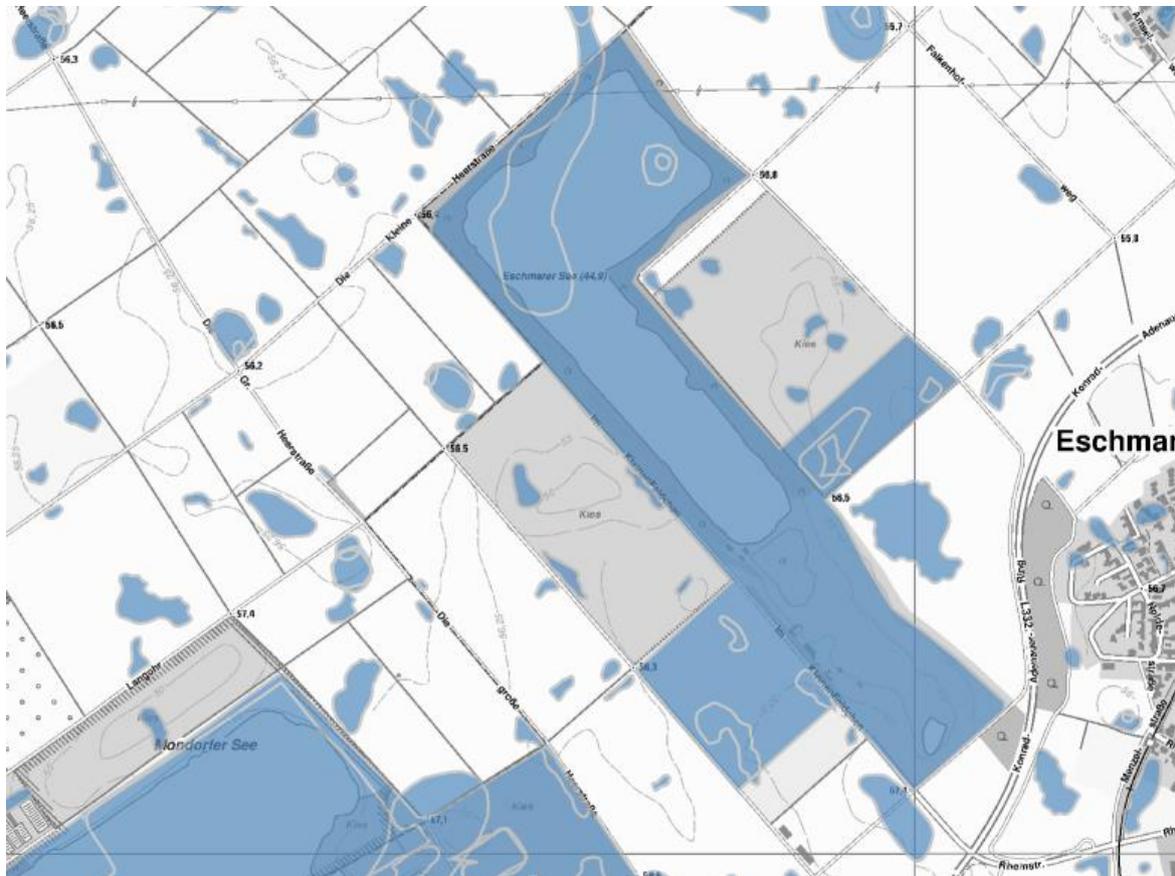


Abb. 6: Auszug MatDat, blau dargestellt: Entnahmebereiche, Quelle: BODEON

#### 4. Archivlage/ bereits erfolgte Untersuchungen

Im Nahbereich des Vorhabensgebietes sind eine Vielzahl von Altfundstellen bekannt. Sie liegen innerhalb des „Archäologischen Siedlungsraumes Niederkassel“. Dieser ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich im Landesentwicklungsplan bewertet und kartografisch erfasst worden.



Abb. 7: Plangebiet im Bereich braun schraffiert, Quelle: LVR Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln

Im Aktivitätenverzeichnis BODEON des LVR-ABR zeigt sich, dass die Aktivitäten lokal gebündelt sind. Diese betreffen vor allem den Bereich südwestlich des Eschmarer Sees, wo im Vorfeld der Abbauerweiterung der Firma Eska diverse Untersuchungen durchgeführt wurden.

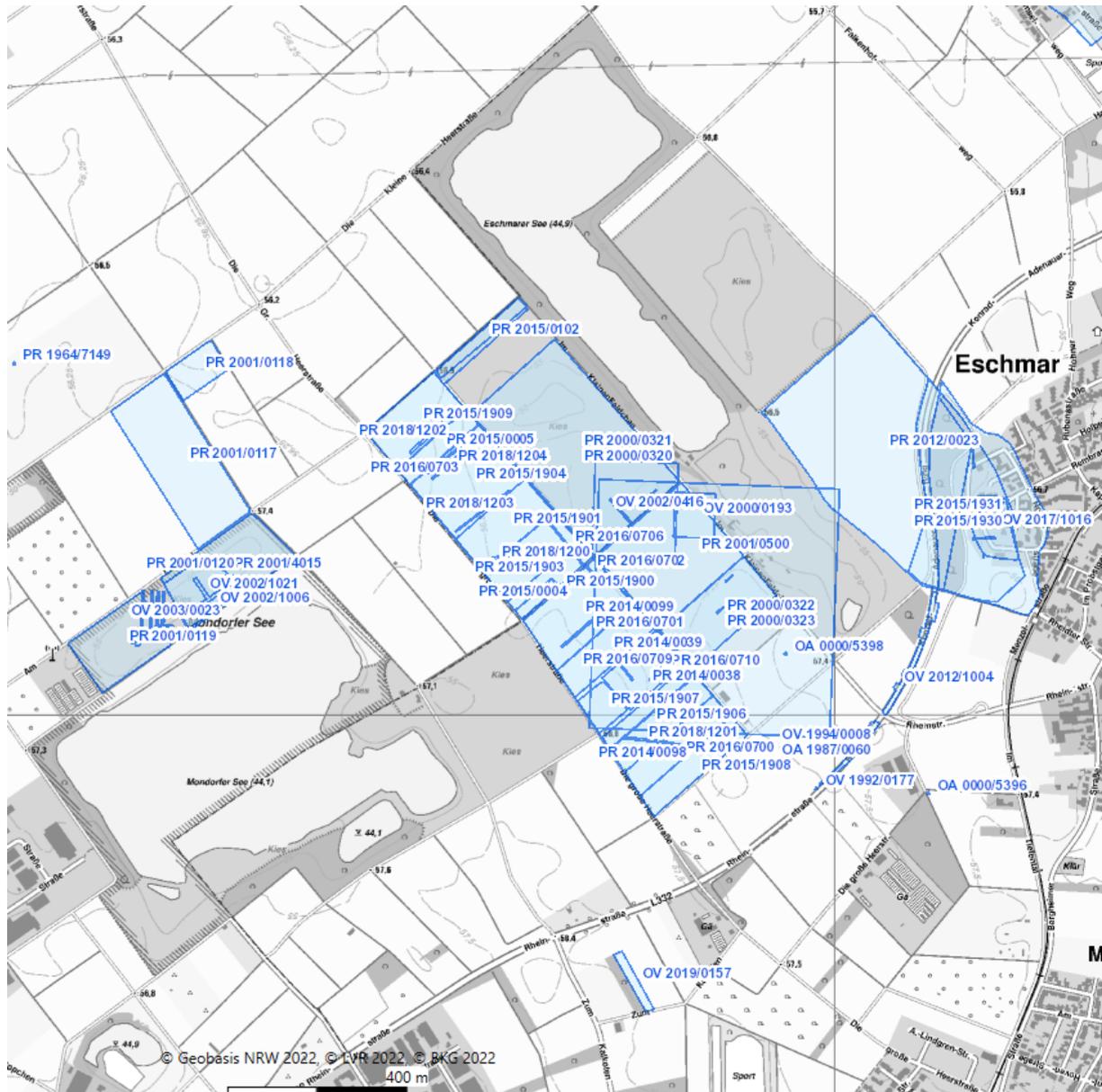


Abb. 8: Aktivitätenverzeichnis BODEON

Auf dem Plangbiet selbst wurden bislang keine Untersuchungen durchgeführt.

Untersuchungen im Nahbereich des Plangeländes:

- PR 2001/0117 Feinbegehung, Fundplatzindikator Neuzeit
- PR 2001/0118 Feinbegehung, Fundplatzindikator unbekannt
- PR 2015/0005 Feinbegehung, Dungschleier Mittelalter bis Neuzeit

- PR 2015/0102 Feinbegehung, keine archäologisch relevanten Funde
- PR 2016/0703 Sondagen, Gruben (Mittel- bis Spätlaténe), Pfostengruben (Urgeschichte)
- PR 2018/1202 Sondagen, keine archäologisch relevanten Befunde
- PR 2018/1204 Sondagen, Störung Neuzeit

Auf dem Tranchot-Plan (siehe Abb. 9) ist das Gelände als ackerwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Das Plangebiet wird im Westen von einem Weg gequert.

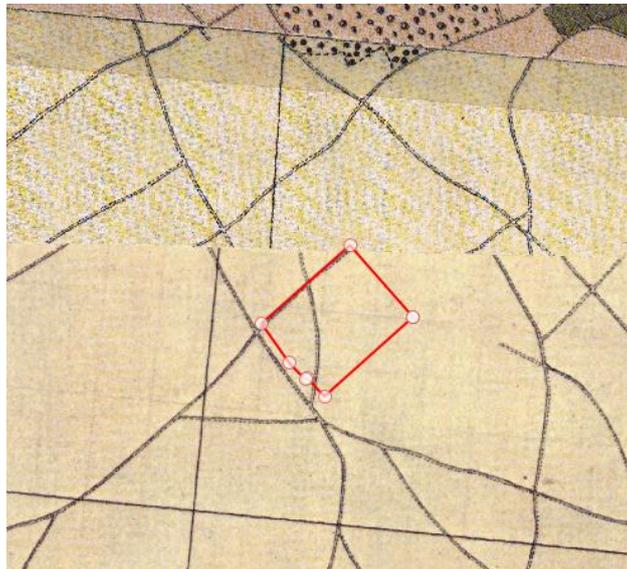


Abb. 9: Tranchot-Plan, Quelle:Tim-online

In der preussischen Uraufnahme ist diese Wegführung ebenfalls noch verzeichnet.



Abb. 10: Uraufnahme (1836-1850), Quelle:Tim-online

Auch in der Neuaufnahme von 1891-1912 entspricht der Wegeverlauf den vorherigen Kartierungen.

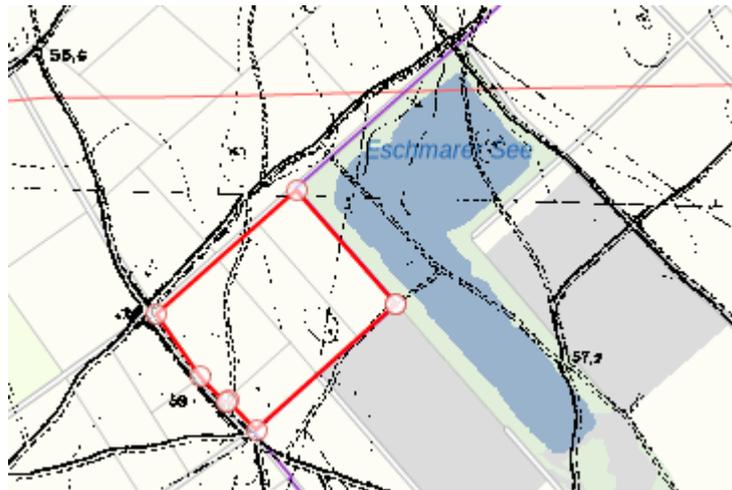


Abb. 11: Neuaufnahme (1891-1912), Quelle: TIM-online

## 5. Vorgehensweise/ Ziel der Maßnahme

### 5.1. Vorbemerkung

Die archäologische Maßnahme wird von einem Wissenschaftler geleitet werden, der Erfahrung in neolithischer bis neuzeitlicher Siedlungsarchäologie im Rheinland nachweisen kann.

Alle auszuführenden archäologischen Arbeiten müssen, soweit nicht ausdrücklich in den Nebenbestimmungen der Grabungsgenehmigung nach § 13 DSchG NW anders geregelt, gemäß den Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte Maßnahmen im Rheinland des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

[http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/denkmalchutz\\_prakt\\_bodendenkmalpflege/grabungsrichtlinien.htm](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/denkmalchutz_prakt_bodendenkmalpflege/grabungsrichtlinien.htm)

durchgeführt werden.

### 5.2. Tätigkeiten im Gelände

Um das archäologische Potential der Fläche beurteilen zu können soll eine qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahme im Plangebiet durchgeführt werden. Zu klären ist, ob sich Befundkonzentrationen lokalisieren und abgrenzen lassen. Der Rahmen einer qualifizierten Prospektion sieht hierzu geologische Sondagen (1), eine Begehung (2) und archäologische Sondagen (3) vor. Der Ablauf erfolgt aufgrund einer logischen Reihenfolge.

#### 5.2.1 Anlage geologischer Sondagen, Klärung des Bodenaufbaus

Durch die Anlage der Sondagen soll geklärt werden, ob ein rezenter Bodenauftrag vorliegt. Ist dies der Fall, muss geklärt werden, woher die Funde stammen. Weiterhin wird durch die Anlage der Geosondagen geklärt, ob eine Erosion des Geländes vorliegt. Hier ergeben sich Hinweise auf die mögliche Erhaltung der vermuteten Befunde. Stellen sich durch die bodenkundliche Untersuchung Bereiche heraus, die aufgrund von Bodenüberdeckungen, Störungen oder Akkumulationen für eine Oberflächenbegehung zur Einschätzung des archäologischen Potentials nicht geeignet sind, müssen diese Areale mit Sondagen untersucht werden, die mindestens 1,5 % des betroffenen Areals abdecken.

Es sind zunächst 12 Geosondagen in einem 100-m-Raster geplant. Sollten erhebliche Abweichungen im Bodenaufbau vorliegen, wird das Raster im Bedarfsfall verdichtet.

Die Sondagen werden mit einem Minibagger durchgeführt und von einem anerkannten Geoarchäologen begutachtet.

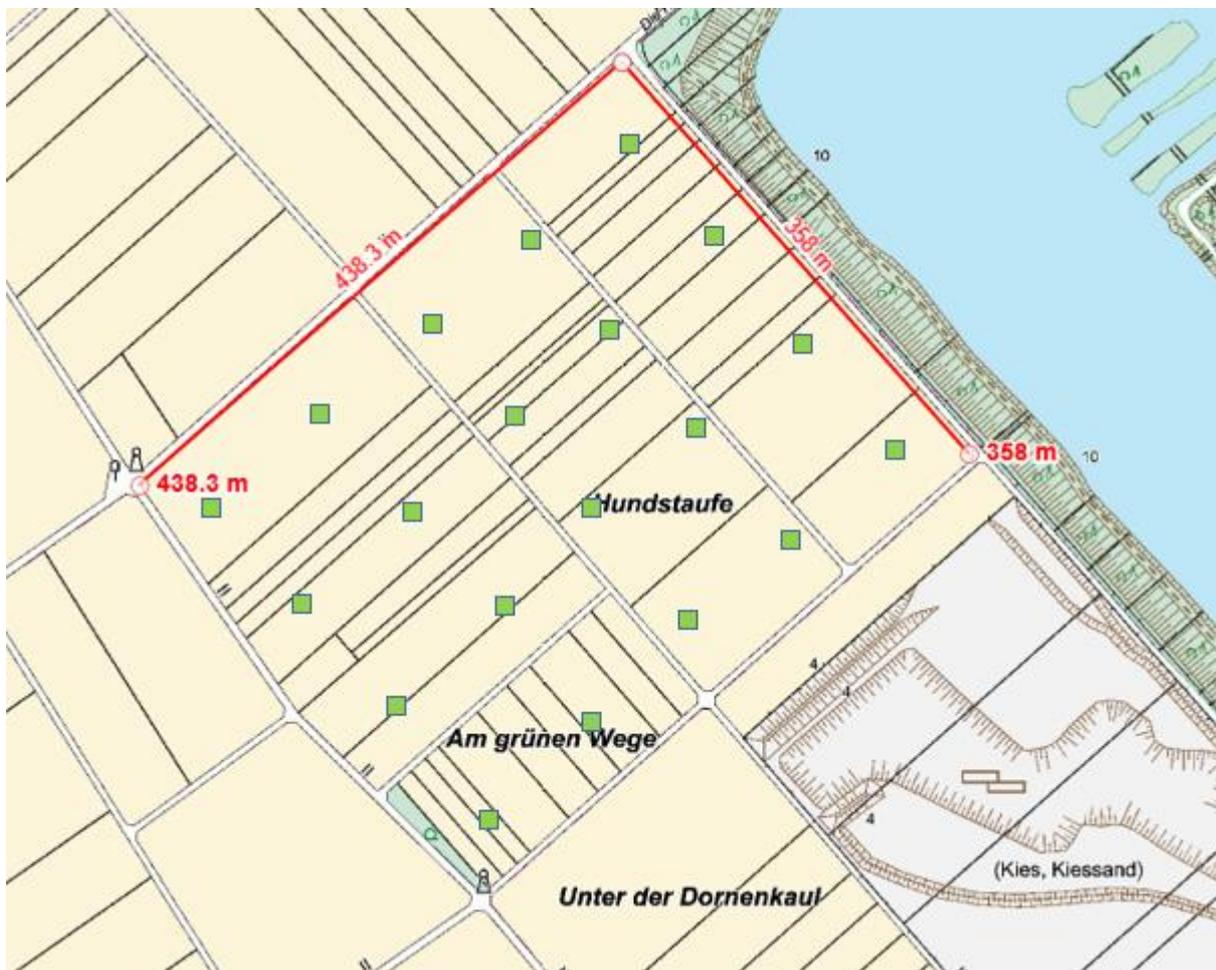


Abb. 13: geplante Geosondagen

### 5.2.2 Begehung

Durch die Begehung und das Einmessen der Oberflächenfunde lassen sich Fundkonzentrationen bilden. Sie dienen der Ermittlung von Konfliktbereichen und bilden die Grundlage für die Platzierung der archäologischen Sondagen. Sollten keine Oberflächenfunde angetroffen werden, werden gemäß den Nebenbestimmungen der Grabungserlaubnis im fundfreien Raum auf mindestens 1,5 % der Fläche Sondagen angelegt, die dem Auffinden archäologischer Befunde dienen.

### 5.2.3 Anlage von archäologischen Sondagen

Sie dienen der Ermittlung von Fundplätzen, deren Ausdehnung, Erhaltung und Zeitstellung. Werden keine Oberflächenfunde angetroffen, wird auf mindestens 1,5 % der Fläche sondiert.

Bei Fundkonzentrationen an der Oberfläche werden in Absprache mit dem Fachamt Sondagen zur Eingrenzung der Fundplätze festgelegt.

### 5.3. Arbeitssicherheit

Die archäologischen Arbeiten werden unter Beachtung der Empfehlungen der Unfallkasse NRW zur „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei archäologischen Ausgrabungen“, Düsseldorf 2005 durchgeführt: [http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/S\\_25-archaeologischen\\_Ausgrabungen.pdf](http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/S_25-archaeologischen_Ausgrabungen.pdf)

### 5.4. Grabungsausstattung

Neben Bauwagen und/oder Container sowie Toiletten gehört zur Ausstattung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der archäologischen Außen- und Innenarbeiten erforderliche grabungstechnische, fotografische, zeichnerische, vermessungstechnische sowie die entsprechende EDV-Ausrüstung; ebenso die übliche Grabungsstellenausrüstung, wie z.B. Metallsuchgerät, Pürckhauer, Abdeckfolien, kleine Grabungszelte, Holzbohlen usw.

## 6. Zeitraum

Die Arbeiten sollen nach Erhalt der Grabungsgenehmigung schnellstmöglich beginnen.

## **7. Auswertung und Berichterstattung**

### 7.1. Grabungsdokumentation

Die archäologische Dokumentation wird lt. Vorgaben durch das LVR-ABR in deutscher Sprache im „Stellensystem“ nach den o.g. Richtlinien durchgeführt werden.

### 7.2. Vermessung

Sämtliche Arbeitsflächen und Befunde werden im Gauß-Krüger-System dreidimensional mit einer Trimble R8s eingemessen werden.

### 7.3. Naturwissenschaftliche Datierungen und Untersuchungen

sind in Abstimmung mit dem LVR-ABR vorzunehmen. Die Beauftragung der erforderlichen Untersuchungen und die Abrechnung gemäß der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisliste erfolgt durch die archäologische Fachfirma.

## **8. Aufarbeitung im Innendienst**

Zur Aufarbeitung gehören alle im Rahmen der Fundbearbeitung und Dokumentationsaufarbeitung im Innendienst zu erbringenden Leistungen gemäß den o.g. Richtlinien. Dazu gehören u.a. die Fundbearbeitung (Säuberung, Beschriftung, Auflistung und Bestimmung der Funde), die Digitalisierung der Zeichnungen und die Erstellung von Planunterlagen, Befundkatalog, div. Listen sowie der Erstellung des Abschlussberichtes.

### 8.1. Dokumentationsabgabe

Übergabe der vollständigen Unterlagen spätestens zu dem in der Mitteilung zum Grabungsende an die Obere Denkmalbehörde festgelegten Termin:

8.1.1. an den Auftraggeber und die Untere Denkmalbehörde: je einen Abschlussbericht

8.1.2. an das LVR-ABR: zwei Ausfertigungen des Abschlussberichtes sowie die vollständigen Dokumentationsunterlagen im Original.

### 8.2. Fundübergabe

Die Funde werden direkt an das jeweilige Magazin mit den Unterlagen gemäß den o.g. Richtlinien

überstellt.

### **9. Fachaufsicht und Leistungskontrolle**

Das LVR-ABR hat bezüglich des Konzeptes für die archäologischen Maßnahmen ein Weisungsrecht und vor Ort bei der Durchführung der Maßnahmen die Fachaufsicht. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflichten des AN gegenüber dem AG.

### **10. Personaleinsatz**

Das eingesetzte Personal erfüllt die Qualifikationsvoraussetzungen der unten aufgeführten Vergütungsgruppen. Der/die wissenschaftliche Grabungsleiter(in) wird dem LVR-ABR vor Beginn schriftlich mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung. Er/sie soll auf der Grabung ständig anwesend sein. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen etc. sind dem LVR-ABR anzuzeigen.

Vergütungsgruppen für das Grabungspersonal:

- I - Grabungsleitung durch archäologische/n Fachwissenschaftler/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 5.2.1.
- II - Grabungstechniker/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 5.2.1.  
Diplomausgrabungsingenieur/in bzw. BA- oder MA-Abschluss in Grabungstechnik  
- Vermessungstechniker  
- Archäologische Fachwissenschaftler mit BA-, MA- oder vergleichbarem Abschluss
- III - Grabungszeichner und Grabungsarbeiter mit mehrjähriger Erfahrung auf archäologischen Ausgrabungen  
- Fachstudenten mit mehrmonatiger Grabungserfahrung
- IV - Grabungshelfer, unqualifiziert, Studenten ohne mehrmonatige Grabungserfahrung

Darüber hinaus werden die bodenkundlichen Untersuchungen von einem im Rheinland anerkannten Fachwissenschaftler durchgeführt.

Die Zusammensetzung und Stärke des Grabungsteams wird in Abhängigkeit von der archäologischen Befundsituation und dem Umfang der Untersuchung festgelegt. Das Grabungspersonal soll entsprechend dem Arbeitsanfall sinnvoll eingesetzt werden. Änderungen während der Maßnahme erfolgen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Die Außendienstarbeiten werden von Herrn Dr. Christoph Döllerer geleitet. Es wird ausschließlich erfahrenes archäologisches Fachpersonal zum Einsatz kommen.